

T e x t l i c h e F e s t s e t z u n g e n

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70 A behalten auch für diese 1. vereinfachte Änderung ihre Gültigkeit. Lediglich in Ziffer 1 erhält der Satz 3 folgende Fassung:

Die den Garten- bzw. Innenhof bildenden Gebäudeschenkel müssen so lang sein, daß eine Mindestgröße von 5,0 x 3,0 m nicht unterschritten wird.

Beteiligung der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer sowie der berührten Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 13 BBauG ist den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen und benachbarten Grundstücken Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Es sind keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht worden. Entsprechende Einverständniserklärungen befinden sich in der Bebauungsplanakte. Durch diese 1. vereinfachte Änderung werden die Träger öffentlicher Belange in ihren Aufgaben nicht berührt.

A u f h e b u n g e n

Mit dem Inkrafttreten gemäß § 12 BBauG treten die bisher gültigen, von der 1. vereinfachten Änderung betroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70 A außer Kraft.

Streichung gemäß Erlaß III B 5-11-41/
143-5457/92 des Ministeriums für Stadtent-
wicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 30.04.1992 zur Umstufung
von Abschnitten der Bundesstraße 222 in
den Städten Meerbusch und Krefeld